



Merkblatt

Beschäftigung pädagogischer Mitarbeiter*innen in Kindertagesstätten in der EKHN in Hessen

Grundlage dieses Merkblattes sind die Neuerungen des ab 01.08.2020 in Kraft getretenen HKJGBs¹, der neue Entgeltgruppenplan und die neuen Musterstellenbeschreibungen für pädagogische Mitarbeiter*innen in Kindertagesstätten der EKHN (Stand 2021). Die aktuellen Versionen sind im Intranet der Kirchenverwaltung im Bereich Personalrecht unter Stellenbewertung Regionalverwaltung, Dekanate und Kirchengemeinden eingestellt: <http://intranet.ekhn.de/personal/personal/personalrecht/stellenbewertung-regionalverwaltungen-dekanate-kirchengemeinden.html>

Die neuen gesetzlichen Bedingungen bzgl. des Fachkraftkatalogs haben es notwendig gemacht, den Entgeltgruppenplan und auch die Muster-Stellenbeschreibungen für pädagogische Mitarbeitende in Kindertagesstätten neu zu ordnen und zu beschreiben. Mit in Kraft treten des HKJGBs ab 01.08.2020 hat sich der Fachkraftkatalog erweitert und es ergeben sich nun neue Möglichkeiten zur Beschäftigung von Fachkräften, vor allem im Bereich der „Fachkräfte zur Mitarbeit“ nach § 25b Abs. 2 HKJGB.

Zukünftig wird es innerhalb der Kitas zu einer noch stärkeren Differenzierung bzgl. der Tätigkeiten von verschiedenen Fachkräften mit unterschiedlichen Qualifikationen, Einsatzmöglichkeiten und damit einhergehenden differenzierten Stellenbeschreibungen kommen. Je nach beruflicher Qualifikation **und** dazugehöriger Stellenbeschreibung hat dies Auswirkungen auf die Eingruppierung der Mitarbeitenden.

Dieses Merkblatt soll Trägern, Leitungskräften und Regionalverwaltungen eine Orientierung geben, welche Aspekte bei der Besetzung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Stellen im Vorfeld zu beachten sind.

1. Voraussetzungen/Sollstellenplan

Der genehmigte Sollstellenplan weist den einrichtungsbezogenen Umfang an Fachkraftstunden für pädagogisches Personal gemäß der Personalbemessung nach § 20 KiTaVO i.V.m. § 25c HKJGB aus. Diese Personalstunden dürfen ausschließlich mit anerkannten Fachkräften gemäß § 25b Abs. 1 und 2 HKJGB besetzt werden, um den neuen gesetzlichen Mindeststandard zu erfüllen. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.08.2022.

Zur Mitarbeit in einer Kindergruppe können max. 15 % des personellen Mindestbedarfs (ohne Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Bedarfs für die Leitungstätigkeit) mit Personen mit fachfremder Ausbildung im In- und Ausland beschäftigt werden. Welche Personengruppe darunter zu verstehen ist, wird im HKJGB definiert (§ 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB) und in diesem Merkblatt unter Punkt 3 erläutert.

Darüber hinaus stehen der Kita in der Regel finanzielle Drittmittel zur Verfügung die für zusätzliches Personal eingesetzt werden können:

- KiQuTG Pauschale nach §32 Abs. 2a HKJGB
- Qualitätspauschale
- Schwerpunktkitapauschale
- Eingliederungshilfe/Integrationsmaßnahmen
- Sprachförderkräfte
- Landesprogramm Sprache
- Sonstige

Bei der Besetzung der Stellen aus Drittmitteln ist auf die entsprechenden Kriterien der jeweiligen Fördervoraussetzung zu achten. Besetzung dieser Stunden mit **nicht anerkannten pädagogischen Zusatzkräften** ist hier teilweise möglich.

¹ Gesetzestexte (HKJGB) sind in diesem Merkblatt *kursiv* eingestellt



Im Rahmen des genehmigten Sollstellenplans sind grundsätzlich alle Personalstellen im pädagogischen Bereich mit einer differenzierten Eingruppierung je nach Qualifikation und übertragener Tätigkeit zwischen den Entgeltgruppen von E 3 bis E 7 gemäß Entgeltgruppenplan möglich.

Leitungskräfte und stellvertretende Leitungen werden entsprechend der Einrichtungsgröße eingruppiert. Die Größe der Einrichtung bemisst sich nach der Anzahl der genehmigten Plätze und genehmigter Gruppen gemäß Betriebserlaubnis (s. Entgeltgruppenplan). Pro Einrichtung ist in der Regel die Funktion einer Leitung und einer stellvertretenden Leitung vorgesehen.

2. Fachkräfte zur Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe nach § 25b Abs. 1 und 3 HKJGB

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit²,
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat,
14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und
15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

(...)

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

Als Nachweis, dass eine Person am 12. Juli 2001 als Fachkraft in Hessen in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt war, gilt die Bescheinigung des Trägers. Ein förmliches Anerkennungsverfahren durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bzw. das örtliche Jugendamt ist nicht erforderlich. Vielmehr hat der Einrichtungsträger zu prüfen, ob die betreffende Person die Voraussetzungen für den Bestandsschutz erfüllt. Er muss klären, ob diese Kraft am 12. Juli 2001 in seiner Tageseinrichtung als Fachkraft oder als Hilfskraft eingesetzt war. Versichert der Träger glaubhaft, dass sein*e Angestellte*r zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mindestverordnung 2001 als Fachkraft in Hessen beschäftigt war, so ist diese schriftliche Erklärung zu akzeptieren.

2 Weitere Hinweise finden Sie unter den FAQs: <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/kinder-und-jugendhilfeshygesetzbuch/haeufig-gestellte-fragen>



3. Gestaltungsmöglichkeiten mit Fachkräften zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 HKJGB

Durch den erweiterten Fachkräftecatalog ergeben sich neue Möglichkeiten zur Beschäftigung von Fachkräften, vor allem im Bereich der Fachkräfte zur Mitarbeit.

3.1 Sozialassistent*innen/Kinderpfleger*innen – Einsatz und Eingruppierung (§ 25 b Abs. 2 Nr. 4, 5 HKJGB)

Diese können zukünftig in unbegrenztem Umfang beschäftigt und als Fachkräfte zur Mitarbeit auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden. Aufgrund der Qualifikation können diesen Mitarbeitenden vorwiegend Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Gestaltung des Tagesablaufs und der Räumlichkeiten sowie Mitwirkung bei der Planung, Vor- und Nachbereitung und Durchführung von pädagogischen und entwicklungsfördernden Angeboten und Projekten, der beziehungsvollen Pflege, der Gestaltung von Essenssituationen, der Dokumentation von Beobachtungen anhand der Prozessbeschreibung, sowie der Teilnahme an Entwicklungsgesprächen übertragen werden. Hieraus ergibt sich eine Eingruppierung gemäß Musterstellenbeschreibung nach E 4 + 50 %.

Um die Fach- und Handlungskompetenzen dieser Fachkräfte zu erweitern, empfiehlt das Zentrum Bildung eine berufsbegleitende Weiterbildung im frühpädagogischen Bereich im Umfang von mind. 160 Unterrichtseinheiten. Nach Abschluss einer entsprechenden Weiterbildung und in Verbindung mit einer mind. 3-jährigen Berufserfahrung ist eine Höhergruppierung nach E 5 möglich, verbunden mit der Übernahme von zusätzlichen Tätigkeiten in der Gestaltung von pädagogischen Angeboten (siehe Musterstellenbeschreibung E 5). Weiterbildungen in diesem Sinne sind alle Fortbildungen im Bereich der Frühpädagogik und des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (z.B. Fortbildungen der Fortbildungsinstitute oder der Multiplikator*innen des HMSI). Die Fortbildung hat in Bezug auf die neue Rolle „Fachkraft zur Mitarbeit“ zu erfolgen und ist dem Träger gegenüber nachzuweisen.

3.2 Personen mit fachfremder Ausbildung (DQR 6) im In- oder Ausland als Fachkräfte zur Mitarbeit (§ 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB)

Nach den gesetzlichen Vorgaben können solche Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland als Fachkräfte zur Mitarbeit beschäftigt werden³,

- a. die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,*
- b. die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschul- ausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen,*
- c. die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und*
- d. deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchstaben a bis c zugestimmt hat.*

Praktisch bedeutet dies, dass der berufliche Hintergrund einer Person einen Bezug zum Profil und zum Konzept der Kindertageseinrichtung haben muss. Dieses richtet sich nach den spezifischen Ausgangsbedingungen der Einrichtung und der Person.

Achtung: Der Einsatz von Fachkräften zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB **ist auf 15 %** des personellen Mindestbedarfs **beschränkt** (ohne Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Bedarfs für die Leitungstätigkeit).

3

3 Alle Punkte a – d müssen erfüllt sein



3.2.1 Welche Berufsgruppen und Ausbildungen fallen unter DQR 6 Niveau?

Das DQR-Niveau 6 beschreibt Kompetenzen zur selbstständigen Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. Hierunter fallen neben dem Abschluss staatlich anerkannte*r Erzieher*in u. a.:

- Bachelor und gleichgestellte Abschlüsse
- Meisterabschlüsse
- Fachwirtabschlüsse
- Aus- und Weiterbildungspädagog*innen

Der Träger muss die Eignung einer Person eigenständig beurteilen und gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe begründen. Ob die Person als Fachkraft zur Mitarbeit eingesetzt werden kann, hängt aber letztendlich von der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt, ab.

Es obliegt der einzelnen Person, den Nachweis über die Zuordnung der deutschen oder ausländischen Ausgangsqualifikation zur Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zu erbringen.

- » Informationen zum DQR sind erhältlich unter: <https://www.dqr.de>
- » Liste der zugeordneten Qualifikationen: <https://www.dqr.de/content/2453.php>
- » Qualifikationssuche für einzelne berufliche Qualifikationen: <https://www.dqr.de/content/2316.php>
- » Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen weitere Informationen unter: <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung.html>
- » Erfolgt in der Bewertung die Aussage: „Der ausländische Abschluss entspricht einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene“ ist eine Zuordnung zu DQR 6 gegeben. Musterbewertung unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Zeugnisbewertungen/Zeugnisbewertung_Musterbescheinigung.pdf
- » Vorabinformationen zur Einschätzung der ausländischen Hochschulqualifikation: <https://anabin.kmk.org/anabin.html>

3.2.2 Einsatz und Eingruppierung von Fachkräften mit fachfremder Ausbildung (DQR 6)

Mitarbeitende mit fachfremder Ausbildung (DQR 6) im In- und Ausland werden zu Beginn ihrer Beschäftigung nach E 5 eingruppiert, verbunden mit denen in der Musterstellenbeschreibung benannten Tätigkeiten der Mitwirkung im pädagogischen Alltag.

Nach Abschluss der vorgeschriebenen **Weiterqualifikation im frühkindlichen Bereich** ist eine **Höhergruppierung nach E 6** möglich, verbunden mit der Übertragung von weiteren Tätigkeiten bspw. Begleitung von Spiel- und Bildungsprozessen insbesondere in Bezug auf die entsprechenden konzeptionellen Schwerpunkte und die Beteiligung bei Entwicklungsgesprächen.

Personen, die über eine fachfremde, jedoch einschlägige Ausbildung verfügen, können nach abgeschlossener Weiterbildung und mind. 6-jähriger pädagogischer Berufserfahrung in Kindertagesstätten die Tätigkeiten entsprechend der Musterstellenbeschreibung nach E 7 übertragen bekommen und dementsprechend in die E 7 eingruppiert werden. Auch die Übernahme von Praxisanleitung, sowie fachlicher oder einrichtungsübergreifender koordinierender Tätigkeiten ist bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen möglich.



Einschlägige Ausbildungen in diesem Sinne sind:

- Lehramtsstudium ohne 2. Staatsexamen
- Realschul- und Gymnasiallehrer*innen
- Psycholog*innen
- Psychotherapeut*innen
- Logopäd*innen mit Bachelorabschluss
- Soziolog*innen
- Religionspädagog*innen
- Arbeitserzieher*innen (kein DQR6)

3.2.3 Anerkennung von Fortbildungen

Die Fortbildung hat in Bezug auf die neue Rolle „Fachkraft zur Mitarbeit“ zu erfolgen und muss entsprechend ausgestaltet werden. Anrechnungen von vorherigen Fortbildungen (z. B. als Zusatzkraft) sind nicht möglich. Aufgrund der Vorerfahrungen der jeweiligen Person und der von ihr bereits besuchten Fortbildungen muss der Träger im Einzelfall entscheiden, welche (weiteren) Fortbildungen eine Person benötigt. Über die Frage der bezahlten Freistellung der Person für die Fortbildung und die Finanzierung der Fortbildung hat der Träger als Arbeitgeber eigenständig zu entscheiden. Wir empfehlen hierfür eine Weiterbildungsvereinbarung zu treffen (s. Anlage 4). Der Nachweis über die erforderlichen Fortbildungen ist gegenüber dem Träger zu erbringen und auf Verlangen der Regionalverwaltung vom Träger dort vorzuweisen.

3.3 Teilnehmer*innen einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses (§ 25 b Abs. 2 Nr. 1 HKJGB)

Unter „einschlägige berufsbegleitende Ausbildungen“ fallen Ausbildungs- bzw. Studiengänge zu Berufen nach § 25b Abs. 1 Nr. 1 bis 12 und Nr. 14 und 15 HKJGB. Der hier erfasste Personenkreis befindet sich bereits in einer entsprechenden i.d.R. berufsbegleitenden Ausbildung bzw. einem Studium. Dies umfasst insbesondere die berufsbegleitende Teilzeitform sowie die praxisintegrierte Ausbildung (PivA) der Fachschulen für Sozialwesen (nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), in der jeweils geltenden Fassung); siehe <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEV2P2> sowie berufsbegleitende Angebote der Hochschulen und Universitäten.

Personen, die sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden, können nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt werden und auf der Grundlage ihrer vertraglich geregelten Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden. Die Eingruppierung erfolgt gemäß Entgeltgruppenplan Nr. 2 und Nr. 3 oder nach § 11 APrO.EKHN.

Sonderfall Fachkräfteoffensive:

Für Studierende der praxisintegrierten vergüteten Erzieherausbildung (PivA), die ihre Ausbildung bei einer Einrichtung absolvieren, deren Träger im Rahmen des Landes- oder Bundesprogramms **Fachkräfteoffensive** eine Förderung erhalten, gelten die Regelungen des Landes-/ Bundesprogramms, die von den hessischen Landesregelungen abweichen:

1. Ausbildungsjahr keine Anrechnung auf den Mindestpersonalbedarf möglich.
2. Ausbildungsjahr 30 % Anrechnung auf den Mindestpersonalbedarf möglich.
3. Ausbildungsjahr 70 % Anrechnung auf den Mindestpersonalbedarf möglich.



3.4 Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen (§ 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

In Abgrenzung zu Fachkräften nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB umfasst Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB Personen, die sich noch nicht in einer berufsbegleitenden Ausbildung befinden. Vielmehr nehmen sie erst zukünftig eine sozial-/pädagogische Ausbildung auf.

Die Berücksichtigung dieser Personen im Fachkräfteverzeichnis ist durch ihre einschlägige Berufserfahrung gerechtfertigt.

Einschlägige Berufserfahrung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB verlangt in der Regel die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit, welche die Bildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern zum Inhalt hat. Hiervon erfasst ist insbesondere eine entsprechende Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 25 HKJGB (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort, altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder) oder in der Kindertagespflege. Die Tätigkeit muss in einem institutionellen/organisatorischen Rahmen oder als Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, § 29 HKJGB ausgeübt worden sein. Als zeitlicher Maßstab für die Dauer der Berufserfahrung gilt eine Zeitspanne von mindestens einem Jahr.

Hinsichtlich der **Aufnahme der sozial-/pädagogischen Ausbildung** muss ein Nachweis einer Fachschule bzw. Hochschule vorliegen, aus dem hervorgeht, dass die betreffende Person eine Ausbildung bzw. ein Studium zu den Berufen nach § 25b Abs. 1 Nr. 1 bis 12 und Nr. 14 und 15 HKJGB zeitnah aufnehmen kann. Eine Anerkennung als Fachkraft zur Mitarbeit ist möglich, wenn auf Grundlage einer Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes eine Ergänzung der Betriebserlaubnis erfolgt ist.

Die Eingruppierung und die Übertragung der Tätigkeiten erfolgt nach E 4.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die/der Mitarbeiter*in mit der berufsbegleitenden sozial-/pädagogischen Ausbildung beginnt, kann die Person bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses als Fachkraft zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB eingesetzt werden und ihm/ihr die Tätigkeiten der E 4-Musterstellenbeschreibung übertragen werden.

3.5 Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren (§ 25 b Abs. 2 Nr. 3 HKJGB)

Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein **Anerkennungsjahr** nach § 3 APrO.EKHN absolvieren, können mit bis zu 50 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden.

Nach Neuregelung des § 25b Abs. 2 Nr. 4 und 5 HKJGB sind alle Sozialassistent*innen und Kinderpfleger*innen mit dem vollen Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Mindestpersonalbedarf anrechenbar. Diese Regelung geht in Fällen, in denen bereits ausgebildete Sozialassistent*innen und Kinderpfleger*innen das Anerkennungsjahr im Rahmen der Erzieher*innenausbildung absolvieren, der Regelung des § 25c Abs. 4 HKJGB vor. D. h. ausgebildete Sozialassistent*innen und Kinderpfleger*innen können, auch wenn sie sich im Anerkennungsjahr zum*r Erzieher*in befinden, in vollem Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Regelungen des HKJGB finden sich unter: <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/kinder-und-jugendhilfshygesetzbuch/haeufig-gestellte-fragen>



4. Besetzung von Stellen, Stellenbeschreibungen und Eingruppierung

Für die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden in der EKHN gibt es neue Musterstellenbeschreibungen (Stand März 2021), die ab sofort zur Verfügung stehen. **Die in der Stellenbeschreibung übertragenen Aufgaben sind unabdingbar mit der entsprechenden beruflichen Qualifikation der Person verbunden.** Diese sind unter Voraussetzungen in der Stellenbeschreibung aufgeführt und entsprechend dem Träger und der Regionalverwaltung nachzuweisen. Eine Stellenbeschreibung ist Bestandteil und Anlage des Arbeitsvertrages und muss für alle Beschäftigten vorliegen.

Welche Voraussetzungen bei einer Stellenbesetzung im Rahmen der Sollstellenpläne und des Mindestpersonalbedarfes in diesem Zusammenhang noch zu beachten und welche Nachweise zu erbringen sind, ergibt sich aus der Checkliste in Anlage 3.

Die Eingruppierung ergibt sich demnach aus der Qualifikation und den übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten (siehe jeweils bewertete Musterstellenbeschreibung) der Mitarbeitenden.

Aufstiegsmöglichkeiten von Fachkräften sind durch die Übertragung von weiteren und besonderen Aufgaben und Tätigkeiten und entsprechender Fortbildungseinheiten von mindestens 160 Unterrichtseinheiten möglich (siehe Erläuterungen unter Punkt 5).

Der neue in Kraft getretene Entgeltgruppenplan (Stand März 2021) liegt dem Merkblatt als Anlage 2 bei.

5. Möglichkeiten zur Eingruppierung bei Übertragung besonderer Tätigkeiten

Es besteht die Möglichkeit einem Mitarbeitenden zusätzliche höherwertige Tätigkeiten zu übertragen.

5.1 Zulage Praxisanleitung

Pädagogische Fachkräfte, die die Kriterien nach Ziffer 6 a) oder 6 b) des Entgeltgruppenplans erfüllen, die eine mind. 6 tägige Weiterbildung im Bereich Praxisanleitung abgeschlossen haben und die Aufgabe der Koordination und fachliche Anleitung der Praktikant*innen nicht nur im Einzelfall übernehmen sowie den Austausch mit den jeweiligen Schulen gemäß § 28 Abs. 3 KDO übertragen bekommen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine widerrufliche Zulage von monatlich 150 Euro.

„Nicht nur im Einzelfall“ bedeutet, dass die Anleitung nicht nur gelegentlich vorgenommen wird, sondern systematisch bzw. kontinuierlich. Die Regelung bezieht sich auf alle Praktikanten- und Ausbildungsverhältnisse gemäß der Ausbildungs- und Praktikantenordnung EKHN.

Die Anleitungskräfte, sollen neben den direkten Anleitungstätigkeiten folgende zusätzliche Aufgaben wahrnehmen:

- Koordinierende Aufgaben in Bezug auf die Praxisanleitung in der Einrichtung
- Kooperation mit den Fachschulen
- informieren über den Erzieher*innenberuf in Schulen, lokalen Ausbildungsmessen o. Ä.

Diese Tätigkeiten werden den Mitarbeitenden durch ein entsprechendes Anschreiben mit der Übertragung der Aufgaben mitgeteilt.

Die Regelung bedeutet für die Kindertagesstätten, dass die Funktion **grundsätzlich einmal pro Einrichtung** vergeben werden kann. Sofern durch die jeweilige Kommune eine gesonderte Finanzierung des Bereichs Ausbildung in Kindertagesstätten erfolgt, kann eine darüber hinausgehende Vergabe der Zulage pro Einrichtung je nach Bedarf im Einzelfall erfolgen.



Ab einer Einrichtungsgröße von vier Gruppen kann die Funktion zweimal vergeben werden und ab einer Einrichtungsgröße von acht Gruppen kann sie dreimal vergeben werden. Eine Aufteilung der Funktion auf zwei Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Zulage wird gezahlt für die Dauer der Ausübung der entsprechenden Funktion. Übernehmen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter die Aufgabe (vollständig) erhalten sie die ungekürzte Zulage.

5.2 Fachliche oder einrichtungsübergreifende Koordinierungstätigkeiten

Werden einzelnen Mitarbeitenden fachliche oder einrichtungsübergreifende Koordinierungstätigkeiten dauerhaft übertragen und sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, ist die Eingruppierung nach E 7 + 50 % möglich.

5.2.1 Fachliche Koordinierungstätigkeiten

Hierunter fällt die Koordinierung von mind. fünf pädagogischen Fachkräften mind. der E 5 KDO bezogen auf eine fachliche Tätigkeit z. B. Integration, Sprachförderung, etc. Der Umfang der Koordinierungstätigkeit muss mind. 20 % des Stellenumfangs betragen.

Gemäß Musterstellenbeschreibung umfasst die fachliche Koordinierungstätigkeit bezogen auf das Aufgabengebiet folgende Tätigkeiten:

- Einsatzplanung
- Aufgabenverteilung
- Teambesprechungen
- Dokumentation
- Fortbildungsplanung

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Die Tätigkeiten sind schwierig und vielseitig und erfordern selbstständige Leistungen. Erwartet werden gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, die in der Regel durch eine dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. staatlich anerkannte*r Erzieher*in) bzw. abgeschlossene Qualifikation gemäß Fachkraftkatalog § 25 b Abs. 1 HKJGB nachgewiesen werden.

oder

bei pädagogischen Fachkräften zur Mitarbeit in der Kindergruppe mit einschlägiger, fachfremder, „pädagogisch-naher“ Ausbildung (DQR 6), abgeschlossener frühpädagogischer Weiterbildung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und mind. 6-jähriger pädagogischer Berufserfahrung in Kindertagesstätten (z. B. Psychotherapeut*in, Psycholog*in, Gymnasiallehrer*in, etc.) nachgewiesen werden.

Zusätzlich sind für den Schwerpunkt „Koordination“ entsprechende fachspezifische Fortbildungen im Umfang von mind. 160 Stunden (z. B. im Bereich Gesprächsführung, Praxisanleitung, Inklusion, Sprachförderung, Personalmanagement, etc.) erforderlich. Der Nachweis über die erforderlichen Fortbildungen ist gegenüber dem Träger zu erbringen und auf Verlangen der Regionalverwaltung vom Träger nachzuweisen. Anrechenbar sind vorherige Fortbildungen in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren vor Antragstellung auf eine Eingruppierung nach E 7 + 50 %.

5.2.2 Einrichtungsübergreifende Tätigkeiten

Hierunter fällt die einrichtungsübergreifende Tätigkeit bezogen auf einen pädagogischen Schwer-



punkt oder Bildungsbereich z. B. Religionspädagogik, Waldpädagogik, Motopädagogik. Der Umfang der einrichtungsübergreifenden Tätigkeit muss mind. 20% des Stellenumfangs betragen.

Gemäß Musterstellenbeschreibung umfasst die einrichtungsübergreifende Tätigkeit bezogen auf das Aufgabengebiet folgende Tätigkeiten:

Planung und Durchführung regelmäßiger einrichtungsübergreifender pädagogischer Angebote und Projekte zu einem konzeptionellen Schwerpunktthema z. B. Natur- und Waldpädagogik, Kunst- und Musikerziehung, sprachliche Bildung etc. und damit verbunden:

- Ausarbeitung eines Kurzkonzepts
- Öffentlichkeitsarbeit
- Themenspezifische Bildungsarbeit mit Eltern
- Dokumentation, Reflexion und Weiterentwicklung der Angebote

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Die Tätigkeiten sind schwierig und vielseitig und erfordern selbstständige Leistungen. Erwartet werden gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, die in der Regel durch eine dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. staatlich anerkannte*r Erzieher*in) bzw. abgeschlossene Qualifikation gemäß Fachkraftkatalog § 25 b Abs. 1 HKJGB nachgewiesen werden

oder

bei pädagogischen Fachkräften zur Mitarbeit in der Kindergruppe mit einschlägiger, fachfremder, „pädagogisch-naher“ Ausbildung (DQR 6), abgeschlossener frühpädagogischer Weiterbildung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und mind. 6-jähriger pädagogischer Berufserfahrung in Kindertagesstätten (z. B. Psychotherapeut*in, Psycholog*in, Gymnasiallehrer*in, etc.) nachgewiesen werden.

Zusätzlich sind für den Schwerpunkt entsprechende **fachspezifische Fortbildungen** im Umfang von mind. 160 Stunden erforderlich. Der Nachweis über die erforderlichen Fortbildungen ist gegenüber dem Träger zu erbringen und auf Verlangen der Regionalverwaltung vom Träger nachzuweisen. Anrechenbar sind vorherige Fortbildungen in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren vor Antragstellung auf eine Eingruppierung nach E 7 + 50 %.

5.3 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten

- Werden päd. Fachkräften, die die Voraussetzungen nach Punkt 6. a) oder b) des Entgeltgruppenplans erfüllen, zusätzliche, besonders schwierige fachliche Tätigkeiten dauerhaft übertragen, die über die Musterstellenbeschreibung einer Fachkraft nach E 7 KDO hinausgehen, kann ebenfalls die Zulage in Höhe von 50 % gewährt werden. Dies muss vom jeweiligen Anstellungsträger inhaltlich begründet werden. Die Stellenbeschreibung muss zur Bewertung der Stelle im Referat Personalrecht eingereicht werden. Eine entsprechende fachliche Weiterqualifikation ist dabei nachzuweisen.
- Wenn die Kommunen durch kommunale Beschlüsse eine höhere Vergütung auf Basis besonders schwieriger fachlicher Tätigkeiten für ihre kommunalen Einrichtungen festlegen, können pädagogische Fachkräfte die die Voraussetzungen nach Punkt 6. a) oder b) des Entgeltgruppenplans erfüllen, eine Zulage in Höhe von 50 % (§ 28 Abs. 1a KDO) erhalten.

Anlage 1 Auszug aus dem HKJGB § 25b Abs. 1 und 2

Anlage 2 Entgeltgruppenplan

Anlage 3 Checkliste

Anlage 4 Muster Weiterbildungsvereinbarung